

zu halten, und zwar nicht so sehr zu ästhetischem Genuß, sondern vor allem für die Andacht des Volkes, für welche diese Schätze ersonnen und geschaffen wurden, und wenn es Gott gefällt, sie mit schönen und freien Neuschöpfungen zu vermehren, die zeigen, daß die Ader zur Schöpfung sakraler Kunst im italienischen Volk noch nicht versiegt ist.

Die Kirche, so sagen Wir euch abschließend, braucht, wie man weiß, Heilige, sie braucht aber auch Künstler, tüchtige und gute Künstler. Die einen wie die anderen, Heilige und Künstler, sind Zeugen des lebendigen Geistes Christi. Euch geben Wir den Auftrag, der Kirche neue Künstler zu erwecken, die deren Heiligkeit beleuchten und fördern, und wünschen euch dazu Erfolg!

Mit diesen Wünschen spenden Wir euch allen Unseren apostolischen Segen.

ERKLÄRUNG DER RITENKONGREGATION UND DES RATES ZUR DURCHFÜHRUNG DER LITURGIE- KONSTITUTION*)

Seit einiger Zeit bringen manche Tageszeitungen und Informationsdienste (rotocalchi) für ihre Leser Berichte und photographische Wiedergaben von liturgischen Zeremonien, vor allem Eucharistiefeiern, die dem katholischen Gottesdienst fremd sind. Es handelt sich um geradezu unwahrscheinliche Veranstaltungen, die als „eucharistisches Familienmahl“ in Privathäusern gefeiert werden und von Mahlzeiten gefolgt sind, Messen mit ungewöhnlichen und willkürlichen Riten, Gewändern und Formularen; manchmal sind sie auch von einer rein profanen und weltlichen Musik begleitet, die einer heiligen Handlung nicht würdig ist. Alle diese Gottesdienste, die auf private Initiative zurückgehen, führen in verhängnisvoller Weise zu einer Entweihung der Liturgie, die doch der reinste Ausdruck des Kultes ist, den die Kirche Gott darbringt.

Es ist durchaus fehl am Platz, das Motiv eines seelsorglichen „Aggiornamento“ vorzuschützen. Dieses vollzieht sich — es ist gut, es immer wieder zu sagen — in Ordnung und nicht in Willkür. Dies alles stimmt weder mit dem Buchstaben noch mit dem Geist der vom zweiten Vatikanischen Konzil erlassenen Liturgiekonstitution überein, es widerspricht dem kirchlichen Sinn der Liturgie und schadet der Einheit und Würde des Gottesvolkes.

„Die Mannigfaltigkeit der Sprachen“, sagte der Heilige Vater Paul VI. am 13. Oktober 1966, „und die neuen Riten, welche die Erneuerungsbewegung in die Liturgie einführt, dürfen nichts zulassen, was nicht rechtmäßig von der verantwortlichen Autorität der Bischöfe und des Apostolischen Stuhles anerkannt worden ist, nichts, was des Gottesdienstes unwürdig, nichts, was offenbar profan und ungeeignet ist, die Innerlichkeit und den sakralen Charakter des Gebetes auszudrücken, und auch nichts so Absonderliches und Ungewöhnliches, daß es, statt die Andacht der betenden Gemeinde zu fördern, diese in Erstaunen setzt und stört und ihre Äußerung einer berechtigten und gesetzmäßigen traditionellen Frömmigkeit hindert.“

*) Aus dem *Osservatore Romano* Nr. 4 vom 5. Jänner 1967, übersetzt von Frau M. Lucia Verdross OSB., Abtei Nonnberg.

Ordensordinarien, die rechte Anwendung der Liturgiekonstitution zu überwachen, die Urheber solcher Veranstaltungen, auch wenn sie in guter Absicht handeln, mit Güte und Festigkeit davon abzubringen und notfalls Mißbräuche abzustellen, indem sie jede Initiative, die nicht von der Hierarchie ermächtigt und geleitet ist, verhindern. Doch sollen sie mit Eifer die wahre, vom Konzil gewollte liturgische Erneuerung fördern, damit das herrliche Werk einer solchen Erneuerung ohne Abirrung verwirklicht werden und die Früchte für das christliche Leben bringen kann, welche die Kirche von ihr erwartet.

Ferner rufen wir in Erinnerung, daß es *nur* in den in der liturgischen Gesetzgebung vorgesehenen und genau bestimmten Fällen erlaubt ist, die Messe in Privathäusern zu feiern.

Rom, am 29. Dezember 1966.

*Giacomo Kardinal Lercaro, Erzbischof von Bologna,
Präsident des Rates zur Durchführung der Liturgiekonstitution.
Arcadio M. Kardinal Larraona, Präfekt der Ritenkongregation
† Ferdinando Antonelli, Titularerzbischof von Idicra,
Sekretär der Ritenkongregation.*

HEILIGE RITENKONGREGATION*)

ÜBER DAS MESSTIPENDIUM

Der „Ritus servandus in celebratione Missae“ hat in Nr. 10 bestimmt, daß die einzelnen Konzelebranten legitimerweise gemäß dem geltenden Recht ein Stipendium annehmen können. Doch wird in gewissen Gegenden von den Gläubigen ein besonderes Stipendium für ein Amt (missa in cantu) gegeben. So erhebt sich also ein Zweifel darüber, ob die Bestimmung, wie sie der Konzelebrationsritus vorsieht, auch für diese Art von Messen gilt. Die Heilige Konzilskongregation übermittelte nun folgende Antwort dem Sekretär der Heiligen Ritenkongregation, Sr. Exzellenz Ferdinandus Antonelli:

Nr. 105012/D

Rom, 18. April 1966

Eure Exzellenz!

Zusammen mit dem Gesuch von Eurer Exzellenz ist hier die Abschrift der Voten von drei Konsultoren, betreffend das Stipendium der Missa cantata im Falle einer Konzelebration eingelangt. Darüber äußert sich zum „Ritus servandus in celebratione Missae“ vom 7. März 1965 diese Heilige Konzilskongregation wie folgt:

*) Aus „Notitiae“ Nr. 23, November 1966, pag. 330.